Bekanntmachung	des	Gemeindewa	hl	ergek	nisses
----------------	-----	------------	----	-------	--------

in der Gemeinde

Name List auf Sylt

Datum 09. Mai 2018 Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner Sitzung am das folgende Ergebnis der Gemeindewahl vom 6. Mai 2018 festgestellt:

Es wurden gewählt:

Unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter

Wahlkreis	Familienname	Vorname 1)	Partei/Wählergruppe 2)
010	Benck	Ronald	CDU
010	Hinrichsen	Dierk	CDU
010	Winkler	Gabriele	CDU
010	Röhrborn	Jens	CDU
010	Kaumanns	Andreas	CDU
010	Gerlang	Birgit	CDU
010	Diedrichsen	Thomas	CDU
	1 X 2		
-			

Listenvertreterinnen und Listenvertreter

Lfd. Nr.	Familienname	Vorname 1)	Partei/Wählergruppe
1	Hansen	Peter	SPD
2	Middeke	Wolfgang	SPD
3	Böhm	Margot	GRÜNE
4	Koch	Manfred	SSW
5	Heldermann	Carsten	SSW
6	Klokow	Christiane	FWG

Alle übrigen Angaben des Gemeindewahlergebnisses können bei der Gemeindewahlleiterin / dem Gemeindewahlleiter während der Dienstzeit eingesehen werden.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Gemeindewahlleiterin / beim Gemeindewahlleiter Einspruch einlegen.

> GEMEIND SYLT

Die Einspruchsfrist 3) beginnt am

und endet am



likolas Häckel

Ort, Datum

Sylt, 14.05.2018

1) Bei mehreren Vornamen Rufname(n).
2) Bei Wahlvorschlägen von Wahlberechtigten (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 GKWG) ist hier "Einzelbewerberin" oder "Einzelbewerber" einzusetzen.
3) § 87 Abs. 3 GKWO:

g of Abs. 3 GKWO:

(3) Wird durch die Bekanntmachung eine Frist in Lauf gesetzt, so beginnt die Frist 1. bei Bekanntmachungen, die mindestens auch durch Verkündungsblätter oder To. bei Bekanntmachungen, die ausschließlich durch Australia.

3. bei Bekanntmachungen die ausschließlich durch Australia. wird durch die Bekanntmachung eine Frist in Lauf gesetzt, so beginnt die Frist bei Bekanntmachungen, die mindestens auch durch Verkündungsblätter ofer Tageszeitung veröffentlich werden, mit dem auf das Erscheinen folgenden Tag, bei Bekanntmachungen, die ausschließlich durch Aushang erfolgen, mit dem achten Tag, der auf das Aushängen der Bekanntmachung folgt. bei Bekanntmachungen, die durch Bereitstellung im Internet erfolgen, mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind; der nach Absatz 1 Satz 3 erforderliche Hinweis in der Zeitung muss zuvor innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Tagen erfolgt sein.